
Vorstoss-Nr: 116-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 04.06.2012
Eingereicht von: SVP (Brand, Münchenbuchsee) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 39
Dringlichkeit: Nein 07.06.2012
Datum Beantwortung: 29.08.2012
RRB-Nr: 1262/2012
Direktion: POM

Standesinitiative: Geschlossene Unterkünfte für Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit gefährden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die verlangt, dass zur Entlastung von Kantonen und Gemeinden renitente Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden, bis zum Vollzug des Asylentscheids in geschlossenen Unterkünften unter Bewachung des Bundes untergebracht werden.

Begründung:

Seit Monaten steigen die Zahl der Asylsuchenden sowie die Zahl der gewaltbereiten Asylbewerber. Entsprechend nehmen die Konflikte rund um die Unterkünfte zu. Auch die Befürchtungen in Zusammenhang mit dem Bundeszentrum Tschorren haben sich bewahrheitet. Aufgrund der Entwicklung der Asylzahlen ist zu befürchten, dass die Zusicherungen des Bundesamts für Migration, die Asylunterkunft Tschorren nur während 6 Monaten zu betreiben, kaum umgesetzt werden können. Es fehlt an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten. Die Bevölkerung ist nicht nur am Hasliberg aufgrund der Einbrüche und Drogendelinquenz rund um die Unterkünfte verunsichert, und die Kantonspolizei ist durch die Konflikte unter den Asylsuchenden zusätzlich gefordert. Dies wiegt umso schwerer, als die Kantonspolizei ohnehin schon über knappe Ressourcen verfügt.

Die Asylproblematik liegt in der Zuständigkeit des Bundes, und die Belastung von Kanton und Gemeinden steht in direktem Zusammenhang mit der schleppenden Behandlung von Asylsuchenden und der inkonsequenten Vollzugs- und Ausschaffungspolitik. Es ist Aufgabe des Bundes, die Folgen für die Jahre dauernden Verfahren und die Laisser-faire-Politik gegenüber renitenten und straffälligen Asylsuchenden zu übernehmen und die Unterbringung so zu organisieren, dass die Bevölkerung und die kantonalen Sicherheitsorgane nicht zusätzlich belastet werden. Dies dient auch all den Asylsuchenden, die sich an die Regeln halten und unter den Aktivitäten derjenigen leiden, die sich nicht an die Ordnung halten. Geschlossene Unterkünfte unter Bewachung des Bundes drängen sich zur Lösung des Problems und damit zur Entlastung der Kantone auf.

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen im Asylbereich mit Unbehagen. Die Probleme in Nordafrika und die daraus resultierenden Migrationsströme stellen für den Bund und die Kantone eine grosse Herausforderung dar. Es ist selbstredend, dass Asylsuchende sich an die hier geltende Ordnung zu halten haben. Bei Verfehlungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterstehen sie demselben (Straf-)Rechtsrahmen wie alle anderen Menschen auch. Trotzdem weist der Regierungsrat Vorverurteilungen und sachlich unbegründete Verallgemeinerungen entschieden zurück und ist weiterhin an allgemeingültigen, verhältnismässigen Lösungen interessiert.

Die Motion fordert die Unterbringung von renitenten Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, in einer geschlossenen Unterkunft. Der Begriff Renitenz ist kein Rechtsbegriff und bedarf daher einer Auslegung. Vorliegend wird Renitenz beschränkt auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist jedes Verhalten gegen die Rechtsordnung zu verstehen, welches mit Busse, Geldstrafe oder Freiheitsentzug geahndet wird.

Unter diesen Umständen könnte eine asylsuchende Person, die ein mit Maximalstrafe Busse belegtes Delikt begeht, in einer geschlossenen Unterkunft untergebracht werden. Der Regierungsrat erachtet eine solche Massnahme als unverhältnismässig und bezweifelt überdies, ob die Massnahme weiteren verfassungsmässigen Verfahrensgarantien standhalten würde. Die Unterbringung in einer geschlossenen Unterkunft ist eine Form von Freiheitsentzug und muss damit gemäss Artikel 25 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) von einem Richter überprüft werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass eine derartige Lösung zu einer unverhältnismässigen Aufblähung der Verwaltung führen würde, deren Nutzen gesamthaft als marginal zu betrachten ist. Der Regierungsrat lehnt die Motion deshalb aus rechtlichen und finanziellen Überlegungen ab.

Ergänzend hält der Regierungsrat fest, dass die kantonalen Migrationsbehörden gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, die Auflage machen können, ein ihnen zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten.

Schliesslich verweist der Regierungsrat auf die aktuellen Debatten auf Bundesebene. Im Rahmen der laufenden Asylgesetzrevision hat Frau Bundesrätin Sommaruga am 13. Juni 2012 klargestellt, dass der Bundesrat die Unterbringung von renitenten Asylsuchenden in besonderen Zentren unterstützt, jedoch geschlossene Unterkünfte sowohl die Schweizerische Bundesverfassung verletzen, als auch im Widerspruch zur Rückführungsrichtlinie einer Schengen-Weiterentwicklung stehen. Eine Mehrheit des Nationalrates hat sich in der Schlussabstimmung gegen geschlossene Zentren ausgesprochen.

Der Regierungsrat spricht sich aus den oben genannten Gründen für die Ablehnung der Motion aus.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat